

Zusatzvereinbarung für Hotelanzahlungen mit Kreditkarte

zwischen SIX Payment Services (Europe) S.A., Zweigniederlassung Österreich, Marxergasse 1B, 1030 Wien, FN 496994 z, ATU
73496102 (im Folgenden: SIX) und der Alpin Lodge das Zillergrund (im Folgenden: VU)

Präambel

Das VU hat mit SIX einen Akzeptanzvertrag für Kreditkarten abgeschlossen. Unter der Voraussetzung des aufrechten Bestandes dieses Vertrages, soweit die Akzeptanz von Kreditkarten betroffen ist, ist das VU berechtigt, für die Reservierung von Hotelzimmern Anzahlungen über die im Akzeptanzvertrag vereinbarten Kreditkarten, unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen, zu verrechnen. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Spezielles geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Akzeptanzvertrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (AGBH 2006) werden bei der Abwicklung dieser Vereinbarung sowie bei der Abwicklung von Reservierungen von Karteninhabern (im Folgenden: „KI“) ausdrücklich abbedungen. Rechtsgeschäfte, bei denen das VU und der KI nicht gleichzeitig anwesend sind, sind für beide Teile mit einem erhöhten Risiko verbunden. Dieses Risiko besteht darin, dass die Leistungen nicht Zug um Zug erbracht werden und ein Teil in der Regel eine Vorleistung zu erbringen hat. SIX bietet dem VU sichere Zahlungsverfahren zur Verminderung dieses Risikos an. Macht das VU von diesem Angebot Gebrauch, so kann dadurch das oben beschriebene Risiko beschränkt werden. Werden die von SIX namhaft gemachten sicheren Verfahren für Zahlungen mit Kreditkarten nicht verwendet, ist SIX nicht in der Lage eine Zahlungsgarantie abzugeben.

§ 1 Definitionen

1.1 Sicheres Zahlungsverfahren: Das sichere Zahlungsverfahren ist ein von SIX ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem VU anerkanntes Verfahren.

Dies ist derzeit ausschließlich das 3-D Secure Verfahren. 3-D Secure ist die Basistechnologie, die bei MasterCard- und Maestro-Secure Code sowie

Verified bei Visa zum Einsatz kommt. Das 3-D Secure Verfahren ermöglicht die Authentifizierung des berechtigten Karteninhabers. Falls der KI eine

3-D Secure Zahlung erfolgreich mit seinem 3-D Secure Passwort bestätigt, garantiert SIX die Zahlung. Wird SIX in Zukunft andere sichere Zahlungsverfahren

anbieten, so werden diese bekannt angegeben und können ab diesem Zeitpunkt verwendet werden. Bei anderen Zahlungen im Rahmen des

Fernabsatzes gibt SIX keine Zahlungsgarantie ab.

1.2 Payment Service Provider (im Folgenden: „PSP“): Ein PSP ist ein Dienstleister, der die technische Abwicklung und Support im Fernabsatz mit den von SIX angebotenen Zahlungssystemen sicherstellt.

§ 2 Reservierungen

2.1 Der KI gibt mündlich oder schriftlich dem VU seinen Namen, seine Telefonnummer, seine Adresse, seine Kreditkartendaten und seinen Reservierungswunsch bekannt.

2.2 Das VU ist verpflichtet, dem KI die Kontaktdaten des Hotels, Kategorie und Ausstattung des zu reservierenden Zimmers, die vereinbarte Check-In Zeit, den Zimmerpreis, die Reservierungs- und Stornierungsbedingungen, die Höhe der Anzahlung, sowie die Hinweise, dass die Unterkunft nur für den von

der Anzahlung gedeckten Zeitraum freigehalten wird und dass die Anzahlung vom Schlussbetrag abgezogen wird, bekannt zu geben.

2.3 Kommt eine Einigung über die Reservierung und die Konditionen gemäß Punkt 2.2. zustande, so verpflichtet sich das VU, innerhalb von drei Werktagen

diese Konditionen (insbesondere die Höhe der Anzahlung, das voraussichtliche Ankunftsdatum und Kontaktdaten des KI sowie Stornierungsbedingungen)

dem KI mit der Bestätigung der Reservierung unter Angabe einer Reservierungsnummer und einer schriftlichen Bestätigung über die in Anspruch genommene Leistung bekannt zu geben.

§ 3 Abwicklung der Zahlung einer Anzahlung

3.1 Die Abwicklung einer Anzahlung hat unter sinngemäßer Anwendung der im Akzeptanzvertrag/in den Akzeptanzverträgen vorgesehenen Bestimmungen

zu erfolgen, soweit in der Folge nichts anderes vereinbart ist.

Achtung:

Die Erteilung einer Genehmigung bedeutet nur, dass eine gültige Kartennummer angefragt wurde und der Transaktionsbetrag im Limit dieser Kreditkarte

Deckung findet. Mit Erteilung der Genehmigung gibt SIX noch keine Zahlungsgarantie, soweit diese im Akzeptanzvertrag/in den Akzeptanzverträgen

vereinbart ist, für die konkrete Transaktion ab. SIX garantiert die Zahlung nur dann, wenn eine Transaktion zur Gänze in einem sicheren

Zahlungsverfahren durchgeführt wurde.

2.2 Bei der Erstellung der Leistungsbelege sind folgende Ergänzungen notwendig:

- im Falle einer Abwicklung mittels PSP:

Der Hinweis „Anzahlung“ und die Reservierungsnummer sind als Zusatzinformationen auf der schriftlichen Bestätigung über die in Anspruch

genommene Leistung anzuführen.

- im Falle der Verwendung eines POS-Terminals:

Eine Unterschrift des KI ist nicht erforderlich. Auf dem Unterschriftenfeld des von diesem POS-Terminal ausgedruckten Leistungsbelegs sind

der Vermerk „Anzahlung“ und die Reservierungsnummer anzuführen.

- im Falle der manuellen Abwicklung:

- die Reservierungsnummer

- das Reservierungsdatum

- die Genehmigungsnummer

- Eine Unterschrift des KI ist nicht erforderlich. Auf dem Unterschriftenfeld des manuell erstellten Leistungsbelegs ist der Vermerk

„

Anzahlung“ anzuführen.

§ 4 Abwicklung der Leistung des VU und der Zahlung des KI

4.1 Hat ein KI eine Anzahlung im Sinne dieser Vereinbarung geleistet, so sind ihm die reservierten Zimmer für die Dauer der bestätigten Reservierung zur

Verfügung zu stellen.

4.2 Verfügt das VU nicht über die reservierten Zimmer, so hat es in einem Hotel gleich- oder höherwertiger

Ausstattungskategorie gleich- oder höherwertige

Zimmer zur Verfügung zu stellen. Das VU ist ferner verpflichtet, Transfers des KI und der Personen, für deren

Hotelübernachtung(en) die Anzahlung

geleistet wurde, in dieses Ersatzhotel und zurück am Tage der Ankunft sowie der Abfahrt sowie an jedem Tag des Aufenthaltes zumindest einmal zu

organisieren und durchzuführen; dem KI und allen anderen Personen, für die die Anzahlung geleistet wurde, ist alle Post welcher Art auch immer, die

während des Anzahlungszeitraumes für diese einlangen, an das Ersatzhotel weiterzuleiten, sowie dem KI und den Personen, für die die Anzahlung geleistet wurde, jeweils zwei höchstens drei Minuten dauernde Telefonate gleich an welchen Angerufenen zu ermöglichen. Falls der KI die angebotenen Alternativen durch das VU nicht akzeptiert bzw. kein gleich- oder höherwertiges Ersatzhotel/-zimmer zur Verfügung steht, ist die gesamte geleistete Anzahlung vom KI zur Gänze dem KI gutzuschreiben und dies auf einer schriftlichen Bestätigung der in Anspruch genommenen Leistung dem KI zu bestätigen.

4.3 Die gemäß dieser Bestimmung geleistete Anzahlung für die Reservierung darf nur der ursprünglichen Kreditkarte, mit welcher die Reservierung vorgenommen wurde, angerechnet werden. Um dies sicherzustellen, ist das VU verpflichtet, bei Ankunft des KI im Hotel von diesem die Vorlage der Kreditkarte und eines amtlichen Lichtbildausweises zu fordern. Hält das VU diese Verpflichtung nicht ein und schreibt es Anzahlungen einer Person gut, die nicht Inhaber der Kreditkarte ist, mit welcher die Reservierung vorgenommen wurde, so ist SIX berechtigt, die geleistete Anzahlung in sinngemäßer Anwendung des Akzeptanzvertrages zurückzufordern. Keinesfalls dürfen Rückerstattungen der Reservierung mittels Barauszahlungen oder Überweisungen auf ein vom KI bekanntgegebenes Bankkonto durchgeführt werden.

4.4 Das VU ist bei Abwicklung am POS-Terminal oder bei manueller Abwicklung verpflichtet, auch für den Fall, dass sein Entgelt in der Anzahlung gemäß Punkt 2.2. Deckung findet und der KI nur einen Teil der reservierten Leistung in Anspruch genommen hat, eine Unterschrift des KI auf dem Leistungsbeleg einzuholen, wobei gemäß dem Akzeptanzvertrag vorzugehen ist.

4.5 Nimmt der KI die reservierte Leistung zur Gänze in Anspruch und findet die Leistung des VU in der Anzahlung keine Deckung, so ist das VU berechtigt, den Differenzbetrag vom KI zu verlangen.

4.6 Übersteigt der Betrag der Anzahlung des KI gemäß Punkt 2.2. das Entgelt für die vom VU erbrachte Leistung, so ist der Differenzbetrag zwischen dem VU zustehenden Entgelt und der geleisteten Anzahlung dem KI gemäß dem Akzeptanzvertrag zurückzuerstatten.

4.7 Nimmt der KI die reservierte Leistung entweder nicht oder nur teilweise in Anspruch, so darf das VU unter der Voraussetzung, dass es den KI vor der Reservierung in geeigneter Form darauf hingewiesen hat, einen im Vorhinein mit dem KI vereinbarten Betrag als Stornoentgelt von der Vorauszahlung einbehalten. Die Verrechnung eines Stornoentgelts, das den Betrag der Vorauszahlung übersteigt, über die Kreditkarte des KI ist unzulässig. Übersteigt die Anzahlung das zulässig vereinbarte Stornoentgelt, ist der Differenzbetrag dem KI gemäß dem Akzeptanzvertrag rückzuerstatten. Bei einer rechtzeitigen Stornierung durch den KI muss das VU dem KI eine Stornierungsbestätigung unter Angabe einer Stornierungsnummer bekannt geben. Eine Rückerstattung einer Anzahlung muss vom VU innerhalb von drei Werktagen erfolgen. Das VU ist verpflichtet dem KI die Rückerstattung unter Angabe der Stornierungsnummer schriftlich zu bestätigen. Eine Rückerstattung darf lediglich auf das Kartenkonto erfolgen, das zu der Kreditkarte geführt wird, mit der die Hotelanzahlung geleistet wurde. Keinesfalls dürfen Gutschriften der Reservierung mittels Barauszahlungen oder Überweisungen auf ein vom KI bekanntgegebenes Bankkonto durchgeführt werden.

4.8 Eine Zahlung, bei der das VU kein sicheres Zahlungsverfahren startet und der KI das sichere Zahlungsverfahren nicht erfolgreich bestätigt, ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Dieses hat das VU zu tragen. Beanstandet der KI eine solche Transaktion, ist SIX berechtigt, die Zahlung zu verweigern

oder eine bereits erfolgte Zahlung vom VU zurückzufordern.

§ 5 Schlussbestimmungen

5.1 Wurde eine Hotelanzahlung aufgrund dieser Zusatzvereinbarung vorgenommen, so dürfen keine Zahlungen gemäß der Zusatzvereinbarung für garantierte Hotelreservierungen mit Kreditkarte entgegen genommen werden.

5.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame (rechtsunwirksam gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtsunwirksam ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.

5.3 SIX ist berechtigt, einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einseitig zu ändern. Änderungen sind dem VU schriftlich bekannt zu geben. Sie treten dann in Kraft, wenn das VU nicht binnen 14 Tagen nach Absendung des Änderungsschreibens ebenso schriftlich widerspricht. Widerspricht das VU, so führt dies zu einer Auflösung dieses Vertrages zum Ende des Monats, in dem der Widerspruch bei SIX eingelangt ist.

5.4 Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

5.5 Im Übrigen wird die Geltung des Akzeptanzvertrages/der Akzeptanzverträge durch diese Vereinbarung nicht berührt, das gilt insbesondere für die Entgeltbestimmungen.

Soweit in dieser Vereinbarung konkrete Regeln im Zusammenhang mit der Bezahlung von Anzahlungen oder Hotelanzahlungen geregelt sind, gehen sie den allgemeinen Bestimmungen des Akzeptanzvertrages jedoch vor.